

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/296- 1
öffentlich	

Fachdienst FB Umwelt, Planen, Bauen

Datum: 07.01.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	21.01.2021	Hauptausschuss

Richtlinie zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Richtlinie Richtlinie zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie in der vorgelegten Fassung (ohne Anlage 2).

Zusammenfassung:

Der Kreistag hat im Haushalt 2021 Finanzmittel in der Höhe von 300.000 Euro zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie bewilligt. Die Verwaltung legt den Entwurf der dazugehörigen Richtlinie vor.

Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 3.12.2020 - Drs/2020/296 hat der Kreis Segeberg im Haushalt 2021 Finanzmittel in der Höhe von 300.000 Euro zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie bewilligt und die Verwaltung mit der Erarbeitung der dazugehörigen Richtlinie beauftragt. Ferner wurde die Zustimmung zur Richtlinie auf den Hauptausschuss übertragen. Ziel des Förderprogramms ist es, die betroffenen Betriebe und Freiberufler*innen bei den Kosten für Corona-bedingten zusätzlichen steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratungsbedarf zu unterstützen.

Der Richtlinienentwurf wurde mit dem Beihilfereferat des Wirtschaftsministeriums abgestimmt und ist als Anlage 1 „Richtlinie zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie“ beigefügt. Das Antragsformular befindet sich noch in der Endabstimmung. Der Entwurf des „Antrag[es] auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung“ wurde als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
300.000 Euro im Haushalt 2021

Mittelbereitstellung

Teilplan: 5712

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 531700000

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1 „Richtlinie zur Förderung der steuerrechtlichen und juristischen
Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg
während der Corona-Pandemie“

Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des
Kreises Segeberg zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen
Beratung“

Richtlinie

zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie

Präambel

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, den in Folge der COVID-19-Pandemie erforderlichen zusätzlichen steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratungsbedarf gewerblicher Betriebe und Freiberufler*innen zu unterstützen. Eine Förderung nach diesen Förderkriterien setzt deshalb eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage voraus, die eine steuerrechtliche oder sonstige juristische Beratung erfordert, die nicht durch andere Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes ausgeglichen werden kann. Es soll damit verhindert werden, dass den betroffenen Betrieben in der Corona-bedingten wirtschaftlichen Notlage weitere Zusatzkosten entstehen.

1. Förderziel und Zweck

1.1 Mit Kreistagsbeschluss vom 3.12.2020 - Drs/2020/296 hat der Kreis Segeberg Finanzmittel zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen im Kreis Segeberg während der Corona-Pandemie bewilligt. Ziel des Förderprogramms ist es, die betroffenen Betriebe und Freiberufler*innen bei den Kosten für Corona-bedingten zusätzlichen steuerrechtlichen und sonstige juristischen Beratungsbedarf zu unterstützen.

1.2 Der Kreis Segeberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die unter Ziffer 2 genannten Betriebe/Freiberufler*innen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen werden als Beihilfen nach der Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (SA.59433)“) gewährt. Alle dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen (aller Fassungen und Änderungen) dürfen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 800.000,- € nicht übersteigen.

1.3 Gefördert werden Kosten, die gewerblichen Betrieben oder Freiberufler*innen für Corona-bedingte zusätzliche steuerrechtliche oder sonstige juristische Beratung entstehen.

2. Zuwendungsempfänger*in

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen/gewerbliche Betriebe/Freiberufler*innen, die ihren Betriebssitz im Kreis Segeberg haben. Pro Betrieb/Freiberufler*in sind Anträge gem. Ziffer 6 bis zur Fördergrenze gem. Ziff. 4.2 möglich. Filialbetriebe gelten als eigenständige Betriebe im Sinne dieser Förderrichtlinie, wenn sie im gewerberechtl. Sinn eigenständige Betriebe darstellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Betriebe und Freiberufler*innen im Sinne dieser Richtlinie müssen über eine entsprechende gewerberechtliche Zulassung/Genehmigung verfügen.

Eine Förderung setzt voraus, dass der/die Betrieb/Freiberufler*in aufgrund der vom Land Schleswig-Holstein und/oder vom Kreis Segeberg erlassenen Corona-bedingten Verordnungen/Verfügungen zusätzlichen steuerrechtlichen oder sonstigen juristischen Beratungsbedarf hat. Die Beratung muss im Zeitraum Oktober 2020 bis Juni 2021 erfolgt sein.

Eine Förderung erfolgt nur, soweit die Beratungskosten nicht durch andere Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes gedeckt werden können (Ausschluss der Doppelförderung).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg wird die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 3.000 Euro je Betrieb. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Berater*innen, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse anonym veröffentlicht werden dürfen. Gleichzeitig muss erklärt werden, dass die/der Zuwendungsgeber*in Auskünfte z.B. beim Gewerbezentralregister, dem Finanzamt und Infoportalen über bestehende Insolvenzverfahren zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller*innen einholen darf. Bewilligte Zuwendungen werden an das zuständige Wirtschaftsministerium gemeldet.

5.2 Die Zuwendung darf ausschließlich für anderweitig nicht gedeckte Beratungskosten entsprechend Ziffer 1.3 verwendet werden. Wird die Zuwendung zweckwidrig verwendet oder wird der geförderte Betrieb innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung eingestellt, kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung ist zu erstatten.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist der Kreis Segeberg.

6.2 Verfahren

6.2.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß der Anlage zu verwenden.

Der Antrag ist zu richten an: Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH, Kurhausstraße 1, 23795 Bad Segeberg bzw. Beratung@wks-se.de

Die Gewährung von Kleinbeihilfen ist bis zum 30.06.2021 möglich; Anträge sind bis zum 30.04.2021 möglich. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.2.2 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung des Zuschusses und seine Auszahlung erfolgen durch den Kreis Segeberg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz - LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2.3 Nachweis der Verwendung

Die Zuwendung darf ausschließlich für anderweitig nicht gedeckte Beratungskosten entsprechend Ziffer 1.3 verwendet werden. Hierzu sind mit Antragstellung die im Antragsvordruck geforderten Unterlagen einzureichen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 30.06.2021.

- Anlage: Antrag Auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen während der Corona-Pandemie

Antragsteller*in

(Ort, Datum)

An die Wirtschaftsentwicklungs- gesellschaft des Kreises Segeberg mbH Kurhausstr. 1 23795 Bad Segeberg
--

Auskunft erteilt:
Tel.:
E-Mail: Beratung@wks-se.de
Bankverbindung IBAN DE

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der steuerrechtlichen und sonstigen juristischen Beratung von gewerblichen Betrieben und Freiberufler*innen während der Corona-Pandemie

Erstantrag **Folgeantrag**

1. Allgemeine Unternehmensdaten

Rechtsform	
Name	
Gründungsdatum	
Website	
Registernummer (z.B. Handelsregister)	
Straße, Hausnr.	
Adresszusatz	
PLZ, Ort	
Kontaktperson	(Anrede) <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Vorname, Name	
Funktion im Unternehmen	
Telefon	

- Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Finanzhilfe zur Folge haben und Straftatbestände erfüllen können.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel besteht.
- Etwaigen Überprüfungen stimme ich zu und bestätige, dass ich auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags sowie für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- Ich habe die Datenschutzinformationen gem. Art. 13, 14 und 21 DSGVO zur Kenntnis genommen.

4. Beihilfe-Erklärung

Mit der beantragten Zuwendung erhalten Sie eine Beihilfe auf der Grundlage der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 19.11.2020. Alle dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen (aller Fassungen und Änderungen) dürfen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 800.000,00 € nicht übersteigen.

Ich bzw. das Unternehmen/die Unternehmensgruppe habe/hat bereits Kleinbeihilfen in Form von Zuschüssen, Darlehen o.a. erhalten bzw. beantragt

- ja nein

Hiermit bestätige ich, dass ich im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Beihilfen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (aller Fassungen und Änderungen)

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren **erhaltene** Kleinbeihilfen und/oder De-Minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Aktenzeichen	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe (in Euro)	Subventionwert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	gewerbliche De-minimis-	Kleinbeihilfe Bundesrege-
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-Minimis-Regelung	Gesamtfördersumme in Euro	Gesamtsubventionswert in Euro
Gewerbliche De-minimis-Regelung		
Kleinbeihilfen Bundesregelung		

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren **beantragte, aber noch nicht bewilligte** Kleinbeihilfen und/oder De-Minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsantrages	Aktenzeichen	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe (in Euro)	Subven-tionswert (Brutto-subventi-onsäqui-valent) in Euro	gewerbliche De-minimis-	Kleinbeihilfe Bundesrege-
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-Minimis-Regelung	Gesamtfördersumme in Euro	Gesamtsubventionswert in Euro
Gewerbliche De-minimis-Regelung		
Kleinbeihilfen Bundesregelung		

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer Subventionsgeber*innen über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder eine andere/einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für sie/ihn oder die andere/den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich/Wir verpflichte/en mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

5. Nachweis der Verwendung

Rechnungsempfänger*in	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag in Euro

6. Anlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Gewerbeanmeldung
- Original-Rechnungen über entstandene Beratungskosten (Zeitraum Oktober 2020 – Juni 2021)
- Bestätigung der/des Steuerberater*in/s darüber, dass der beantragte Betrag nicht bereits anderweitig zur Förderung beantragt und bewilligt wurde

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

ENTWURF